

Hygienekonzept

für den Grillplatz des Verschönerungsvereins Veitshöchheim e.V.

- gültig ab 22.06.2020

Entsprechend der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19.06.2020 sind ab dem 22.06.2020 Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (auch insbesondere Hochzeiten, Geburtstage) mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und dieses auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV).

Außerhalb von solchen Veranstaltungen ist im öffentlichen Raum der gemeinsame Aufenthalt nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder in Gruppen von bis zu 10 Personen (§ 2 Abs. 1 der 6. BayIfSMV).

Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 zu begrenzen (§ 3 der 6. BayIfSMV). D. h. jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Daher sind folgende Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen:

- 1. Die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern entsprechend § 1 Abs. 1 der 6. BayIfSMV.**
- 2. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollten Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.**
- 3. Vorkehrungen, um die Nachverfolgbarkeit von Kontakten zu gewährleisten (Liste mit Namen und Telefonnummern der Teilnehmer).**
- 4. Da auf dem Grillplatz sechs feste Bankgarnituren zuzüglich einer Biertischgarnitur vorgehalten werden, sind bei ausschließlicher Teilnahme von Personen, die nicht jeweils pro Garnitur Angehörige eines Hausstandes sind, maximal 28 Personen zugelassen, wenn keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.**
- 5. Die Bankgarnituren, die Biertischgarnitur, das Toilettenhäuschen und weitere gebrauchte Flächen sind nach Benutzung des Grillplatzes in geeigneter Weise umfassend zu reinigen.**

Folgende weitere Maßnahmen werden dringend angeraten:

- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Grillplatzes
- Bei einer zentralen Ausgabe von Speisen: aus Infektionsschutzgründen wird bei einer zentralen Ausgabe von Speisen dringend angeraten, dass dies nur durch eine Person erfolgt. Diese sollte desinfizierte Hände haben oder Einmal-Handschuhe tragen.
- Besteck sollte jeweils nur von einer Person benutzt werden oder bei Mehrfachnutzung entsprechend zwischendurch gereinigt werden.

Als Mieter des Grillplatzes verpflichte ich mich, die unter 1. - 5. genannten Bestimmungen einzuhalten, indem ich die Namen und Telefonnummern der Teilnehmer angebe und darauf achte, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder Mund-Nasen-Bedeckungen getragen wird. Anschließend werde ich die benutzten Flächen in geeigneter Weise umfassend reinigen.

Name: _____

Datum: _____

Zeitraum der Miete: _____

Unterschrift: _____